

Montag den 18. Jänner 1869.

## Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 27. November 1868.

1. Dem Carl Repetty, Lampenhändler in Wien, Stadt, Röhlgasse Nr. 7, auf die Erfindung eines Petroleum-Flachbrenners aus Thon, für die Dauer eines Jahres.

Am 28. November.

2. Dem L. W. Broadwell, Fabricanten zu Carlsruhe (Bevollmächtigter Moriz Siebenschein in Wien, Leopoldstadt, Weintraubengasse Nr. 9), auf die Erfindung von Mühlschneidern für französische, so wie auch deutsche Mühlschneide, für die Dauer eines Jahres.

Am 29. November 1868

3. Der Josefine Flemmig, verwitweten Clermontel in Paris, (Bevollmächtigter Dr. Desiré von Mandhoben in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 8), auf die Erfindung eines Apparates und des Verfahrens zur Auslangung aller zur Papierfabrication geeigneten Stoffe, für die Dauer eines Jahres. (Diese Erfindung ist in Frankreich seit dem 18. Juli 1867 auf die Dauer von fünfzehn Jahren patentirt.)

4. Dem Georg Pfanzeder, Maschinenbau-Techniker in München (Bevollmächtigter Dr. Josef Schick, k. k. Notar in Wien, Stadt, Fleischmarkt Nr. 7), auf die Erfindung einer Construction oberhalbiger, gleicharmiger Tafelwaagen, für die Dauer von zwei Jahren.

5. Dem Carl A. Specker in Wien, Hohermarkt Nr. 11, auf eine Verbesserung an der Steinbohrmaschine nebst Plattform, für die Dauer von fünf Jahren.

6. Dem Victor Schmidt, Canditen-Fabricanten in Wien, Wieden, Sophiengasse Nr. 16, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Getränke-Kühlapparates, für die Dauer von 2 Jahren.

Die Privilegien-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene von 1, 3 und 4, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können da selbst von jedermann eingesehen werden.

(15—1)

Nr. 309.

## Kundmachung.

Mit dem Schuljahre 1868/9 ist das von Johann Baptist Weizer, einst Pfarrer zu Maria Dorn in Abfall, gestiftete, sich dermal auf 88 fl. 79 kr. belaufende Stipendium wieder zu vergeben, auf welches zunächst Verwandte des Stifters aus den Familien Weizer und Wattig, und in deren Ermanglung einstweilen auch Studirende aus der Gemeinde St. Justus und Elias, heut zu Tage Ustja in Krain Anspruch haben. Dasselbe kann während der Gymnasial-Studien genossen werden.

Diejenigen welche sich um das genannte Stipendium bewerben wollen, haben ihre ordnungsmäßig dokumentirten Gesuche im Wege der vorgesezten Studien-Direction längstens bis

1. Februar 1868,

an die k. k. Statthalterei in Graz gelangen zu lassen.

Laibach, am 11. Jänner 1868.

k. k. Landesregierung für Krain.

(17—1)

Nr. 58.

## Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der, bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz erledigten Stellvertreters-Stelle mit dem Range eines obergerichtlichen Rathsecrätters, dem Jahresgehälte von 1050 fl. ö. W. und dem Borrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen wird der Concurs bis

Ende Jänner d. J.

ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre belegten Gesuche im Dienstwege bei dieser k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu überreichen und darin allfällige Verwandtschafts- oder Schwiegerschafts-Verhältnisse mit Beamten der Gerichte oder Staatsanwaltschaften im Sprengel dieser Oberbehörde anzugeben.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft Graz, am 12ten Jänner 1869.

(9a—3)

Nr. 7.

## Kundmachung.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Dr. Ethbin Heinrich Costa in Folge seines Einschreitens de præs. 9. Jänner 1869, Zahl 7, in die Advocatenliste eingetragen wurde und daß er „Laibach“ als Wohnsitz gewählt habe.

Vom Ausschusse der Advocatenkammer in Krain. Laibach, am 10. Jänner 1869.

(9b—3)

Nr. 8.

## Kundmachung.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Dr. Robert Schrey Edler von Redlwerth, in Folge seines Einschreitens de præs. 9. Jänner 1869, Zahl 8, in die Advocatenliste eingetragen wurde und daß er „Laibach“ als seinen Wohnsitz gewählt habe.

Vom Ausschusse der Advocatenkammer in Krain. Laibach, am 10. Jänner 1868.

(14—1)

Nr. 3071.

## Concursauschreibung.

Durch den Tod der Bezirkshebamme Maria Oven ist die Stelle einer solchen Hebamme für die Pfarre Gutenfeld mit einer Jahreslohnung von 31 fl. 50 kr. aus der Bezirkskasse von Großlaschitsch erledigt.

Darauf Reflectirende wollen längstens bis

letzten Jänner 1869

ihre eigenhändigen Gesuche, belegt mit dem Hebammen-Diplome, dem Zeugnisse über ihre Moralität, körperliche Rüstigkeit und Kenntniß der Landessprachen, bei der gefertigten Behörde überreichen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, am 23. December 1868.

(12—2)

Nr. 28.

## Edict.

In Folge der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Littai im Wege der Ortsgemeinden Sagor, Kotredesch und Arschische gepflogenen Erhebungen befinden sich die in dem Bergbuche zu Laibach Tom. I, Fol. 223 und 251 vorgetragenen, durch Heinrich Gottlieb Goebdick vertretenen gesellschaftlichen Braunkohlenbaue: Herrmann-Maß nebst Ueberschar in der Katastral-Gemeinde Schennig, Ortsgemeinde Arschische, und das einfache Grubenmaß Daniel in der Katastralgemeinde Locke, Ortsgemeinde Arschische, im politischen Bezirke Littai, so wie die auf den Namen Heinrich Gottlieb Goebdick selbst in dem Freischurfskataster Tom. VI, Fol. I vorgeschriebenen, in den Gemeinden Sagor, Kotredesch und Arschische, ebenfalls im Bezirke Littai gelegenen Freischürfe Erz. Nr. 143/a, 143/e, 178/a, 579/b, de 1856, Nr. 1835 de 1857 und Nr. 1058 de 1860 seit einer Reihe von Jahren in einem Zustande gänzlichen Verfalls, beziehungsweise mehrjähriger gänzlicher Betriebslosigkeit.

Behufs Beseitigung jedweder weiterer Gebirgssperre ergeht somit an den obgenannten Herrn Heinrich G. Goebdick, derzeit unbekanntes Aufenthalts, mit Bezug auf die §§ 170, 174, 178, 179—181 und 228 a. B. G. die Aufforderung,

binnen 90 Tagen

von der letzten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung, die fraglichen Bergwerke und Freischürfe in Betrieb zu setzen, dieselben im bauhaften Zustande und steten Betrieb zu erhalten, die rückständigen Bergwerksteuern an das k. k. Steueramt Littai zu berichtigen, bezüglich

dieser Bergbau-Berechtigungen einen im Amtsbezirke dieser k. k. Berghauptmannschaft wohnhaften Bevollmächtigten zu benennen und sich über die Außerachtlassung des Bergbau- und Freischurfbetriebes um so gewisser anher zu rechtfertigen, widrigens nach Ablauf obiger Frist wegen fortgesetzter und ausgedehnter Vernachlässigung nach § 244 und 241 a. B. G. mit der Entziehung obgenannter Bergbauberechtigungen vorgegangen werden wird.

Von der k. k. Berghauptmannschaft.

Laibach, am 4. Jänner 1869.

Der k. k. Berggrath und Berghauptmann:  
Trinker.

(8—3)

Nr. 18.

## Kundmachung.

Auf Grund des im Reichsgesetzblatte unter Nr. 157 veröffentlichten Gesetzes vom 23. December 1868, mit welchem das Ministerium zur Forterhebung der bestehenden directen und indirecten Steuern sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1869 ermächtigt wurde, wird Nachstehendes kund gemacht:

1. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs-, dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Renten, und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge, — behufs der Einkommensteuer-Bemessung pro 1869, wird mit Bezug auf den hohen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 8. October 1864, Z. 43507 — 2133, die Frist bis Ende Jänner 1869 festgesetzt, und werden die p. t. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach mit Hinweisung auf die § 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849, und auf die Vollzugsvorschrift hiezu vom 11. Jänner 1850 eingeladen, ihre Fassionen und rücksichtlich Anzeigen innerhalb der obgedachten Frist bei dieser k. k. Steuer-Lokal-Commission zuverlässig zu überreichen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Classe für das Jahr 1869 sind zur Ermittlung des reinen durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1866, 1867 und 1868 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehälte der Bezugsberechtigten nebst den denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten.

Anderer Einkommensarten der II. Classe hingegen, welche nicht in vorhinein festgesetzten Jahresgebühren bestehen, sind auf gleiche Art, wie für die I. Classe vorgezeichnet, einzubekommen, und kommen hiebei die §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zu beobachten.

4. Die Zinsen und Renten der III. Classe, zu deren Einbekennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1869 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1868 anzugeben.

5. Die Prüfung und Nichtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen; über einschlägige Recurse wird die hochlöbliche k. k. Finanz-Direction entscheiden.

6. Jene, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekenntnissen die Pächter namhaft machen und zugleich angeben, in welchem Hause die Gewerbsausübung stattfindet.

Die Gewerbspächter haben über den Pachtungen abgesonderte Einkommensteuer-Bekenntnisse vorzulegen.

k. k. Steuer-Lokal-Commission Laibach, am 7. Jänner 1869.